

zu übersehen, daß wir es eben mit göttlichen Geheimnissen zu thun haben, welche wir in diesem Leben niemals vollständig ergreifen werden.

Um zu unserem Buche zurückzukommen, sei noch bemerkt, daß wir daselbe mit großem Interesse gelesen haben und es jedem Theologen, der seine Kenntnisse besonders auf dem Gebiete der Gnadenlehre vertiefen oder erweitern will, aufs beste empfehlen. Ein paar kleinere Unrichtigkeiten fallen nicht ins Gewicht so z. B. auf Seite 76, wo das „diligere incipiunt“ (Trid. sess. VI. cp. 6) als amor initialis aufgefaßt wird (es kann nicht anders gedeutet werden als im Sinne der vollkommenen Liebe; s. diese Zeitschrift Jahrgang 1889 S. 182 ff.); oder auf S. 335, wo gesagt wird: Es steht Jedermann frei, sich der Kirche anzuschließen oder nicht“ (Jedermann ist verpflichtet, der Kirche anzugehören; wo aber Verpflichtung, dort kann man nicht mehr von Freiheit reden); indes wird dieser ungenaue Satz durch das folgende wieder in etwas berichtigt.

Besonderes Lob verdient auch noch die Ordnung und übersichtliche Gliederung, die das ganze Werk durchzieht. Druck und Ausstattung sind gefällig. Möge es dem Verfasser gelingen, das „Handbuch noch vor Ablauf des zur Reife gehenden Jahrhunderts“ zum Abschluß zu bringen.

Einz.

Dr. Martin Fuchs.

- 5) **Praelectiones juris canonici**, quas in schola Institutionum Canoniarum habebat P. Marianus De-Luca S. J., nunc textus Decretalium professor in Pontificia universitate Gregoriana et S. Congr. Conc. Consultor. 5 B. I. B. Introductio generalis. 1897, 8°, VII et 329 p., Lire 4 = fl. 1.92. — II. B. Liber I. seu de personis, 1897, VII et 620 p. Lire 7. — = fl. 3.36. — III. B. Liber II. seu de rebus ecclesiasticis 1898, 428 p., Lire 5.60 = fl. 2.70. — IV. B. Liber III. seu de iudiciis ecclesiasticis, 1898, 461 p., Lire 5.50 = fl. 2.64. — V. B. Liber IV. seu de delictis et poenis ecclesiasticis 1898, 393 p. Lire 4.70 = fl. 2.26. — Romae ex Typographia S. Congr. de Propaganda Fide. Auch bestellbar beim Portiere dell' Università Gregoriana, Via del Seminario 120 Roma.

Nulli sacerdotum liceat canones ignorare (can. Nulli 4. D. XXXVIII). Sedes Apostolica domina est non ancilla, nec alicui subdita, sed omnibus praelata. (Viet. III). Diese zwei beachtenswerten Worte, welche der gelehrte und gefeierte Verfasser dem Recensenten, seinem dankbaren Schüler, beim Scheiden von Rom als Ricordo mit auf den Weg gab, dürften auch obigem Werke als Motto auf das Titelblatt gesetzt werden. Studier' dieses inhaltschwere Buch und du wirst canon-tüchtig; studier' es und die gottgesetzte Hegemonie des heiligen Stuhles im Weltenplane wird dir innerste Ueberzeugung sein! Sene goldene Mahnung war dem Verfasser Veranlassung, den engeren Kreis seiner Schüler und die ganze katholisch-literarische Welt mit dem vorliegenden gediegenen Werke zu beschenken; die andere Wahrheit ist der Grundgedanke, der durch alle Titeln der Schrift sich hindurchzieht. Das angekündigte Werk, welches bereits früher in lithographierten Folien erschien und so lange Jahre hindurch allen

denen, welche das Glück hatten, dem ruhigen, sachgemäßen Vortrage des gelehrten Verfassers in lautloser Stille zu lauschen, als Text diene, erscheint nun zum erstenmal als Druck. Und Sachkennern und Studierenden wird es willkommen sein. Besitzt doch das Buch jene zwei hervorragenden Eigenschaften, welche einem literarischen Producte dauernden Wert verleihen: es ist solid und praktisch. Zu beiden Charakteren befähigten den tiefen Kenner des Kirchenrechtes die langjährige Erfahrung als Professor an der gregorianischen Universität und als Consultor der Congr. Concilii, in der ja von den tüchtigsten und berühmtesten Theologen und Canonisten die wichtigsten kirchlichen Rechtsfragen erörtert und entschieden werden. So schließt sich, wie der Auctor an seine berühmten Vorgänger Card. Tarquini und P. Sanguinetti, auch dessen Schrift würdig an die classischen Werke jener an. Besonders verdient rühmende Erwähnung die durchsichtige Darstellung, welche nicht wenig gewinnt durch die zusammenfassenden Summarien an der Spitze der einzelnen Fragen, ferner die genaue Umgrenzung und bestimmte Fassung der einzelnen Fragen und die klare Definition der Begriffe. Die große Reichhaltigkeit des Materials legte es zumal in Anbetracht des praktischen Zweckes dem Verfasser — sollte das Buch den ohnehin schon ansehnlichen Umfang nicht allzusehr überschreiten, — nahe, die geschichtliche Entwicklung und den literarischen Apparat mehr unberücksichtigt zu lassen. Wenn der Auctor manchmal die Dogmatik ausführlicher heranzieht, als es für ein kirchenrechtliches Handbuch gewöhnlich geschieht, so hat dies bei der Tendenz des Werkes seinen tiefliegenden Grund und trägt hierin P. de Luca mehr den Verhältnissen Italiens Rechnung, wo ja die theologischen Fächer — und man kann sagen: Gott sei Dank — noch nicht so zerstückelt sind, als bei uns im Norden. Citate würden wir lieber unter dem Striche sehen. Im Interesse der Anfänger dürfte es sich weiters empfehlen, manche Citate bestimmter zu geben. Die italienische Druckmangelhaftigkeit hat so manches Sphalma verschuldet; jedoch ist nirgends dadurch der Sinn gestört.

Die *Introductio generalis* umfaßt: 1. de *notione, divisione, subjecto et objecto jur. can.* 2. De *fontibus.* 3. De *jure antiquo.* 4. *Quae sint harum legum nunc usu receptae. Collectiones unde leges ipsae cognosci possunt atque inde legitimi fontes cognoscendi audiunt.* 5. De *legum canonicarum actuali valore atque de vero earundem sensu dignoscendo.* — De *Personis* zerfällt in: 1. de *hierarchia ordinis,* 2. *jurisdictionis,* 3. De *regularibus,* in 27 tit. — De *rebus ecclesiasticis* enthält: 1. De *rebus ecclesiae spiritalibus.* 2. De *rebus ecclesiae temporalibus.* — De *Iudiciis ecclesiasticis* handelt über: 1. De *communibus Elementis Iudicii Ecclesiastici* (de *processu judiciali et extrajudiciali, de actibus judicialibus, de remediis juris, de executione sententiae*). 2. De *Causis Ecclesiasticis in specie.* — De *Delictis et Poenis* führt aus: 1. De *Delictis in genere.* 2. De *Poenis in genere.* 3. De *Delictis et Poenis in specie.* Ein *Index generalis alphabeticus* erhöht die Brauchbarkeit dieser correcten und recht brauchbaren Institutiones.

Mögen alle jene, denen die Kenntniß der Rechte unserer heiligen Mutter, der Kirche, und deren Vertheidigung am Herzen liegt, auch in dieses treffliche Buch Einblick nehmen. Vor allem werden sie zur festen Uezeugung gelangen, daß auch die Kirche ihr angestammtes, wohl verbürgtes Recht hat, und daß sie gut thut, davon nicht abzugehen, gegen die unauf-

hörlichen Angriffe von Seite glaubensloser Staaten immer wieder zu protestieren. Ferner lernen sie das reine Kirchenrecht kennen, das ja in so manchen auch katholischen Staaten in Folge des beständigen Kampfes der Regierungen gegen die Kirche und in Folge bedauernswerten Schachers, der oft auch katholischerseits mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen getrieben wird, nicht selten schon so verquickt ist, dass man für Recht ansieht, was die Kirche nur toleriert. Und zumal von diesem Standpunkte aus ist es auch zu wünschen, dass wieder gediegene Werke des glaubensfesten und überlieferungsreinen Südens auf den nordischen Büchermarkt kommen. —

Zscl.

Dr. Karl Mayer.

6) **Streiflichter über freiere Bibelforschung** von Dr. Franz Egger. Brixen, Wegers Buchhandlung. 1 M. 50 Pf = fl. — 80.

Verschiedenen Auffassungen gegenüber wird vom Autor vor allen der Grundsatz betont: „Es ist frevelhaft, die Inspiration nur auf Gegenstände des Glaubens und der Sitte zu beschränken.“ Hierbei ist aber wohl im Auge zu behalten, dass in Sachen, die nicht zum Glauben und den Sitten gehören, eine freiere Auslegung der heiligen Schrift zulässig sei. Deshalb leuchtet auch ein, dass in naturhistorischen Fragen der Consens der Väter nicht erforderlich ist, da diese die Erscheinungen nach dem Stande der damaligen unvollkommenen Naturwissenschaft beurtheilten. Hier drängt sich die Frage auf: „Ist die Kirche berechtigt, sämmtliche rein physische, historische und andere profane Bibelfstellen nach ihrem ganzen positiven Inhalt unfehlbar auszulegen? Der Autor findet keine hinlänglichen Beweise, ein so weit gehendes Recht zu behaupten. Aber immerhin scheint es ihm verkehrt, die Lösung historischer Fragen, die offenbar mit dem Glauben zusammenhängen, „zunächst“ von der Wissenschaft abhängig zu machen. Von entscheidendem Gewicht ist das Zeugnis der Väter, so oft sie einstimmig ein Zeugnis der heiligen Schrift als Ausdruck einer Glaubens- und Sittenlehre darstellen. Niemals aber kann man ein solches Uebergewicht des patristischen Zeugnisses annehmen, wodurch die Kirche befugt erscheint, z. B. das kopernikanische System zu verwerfen. Niemals erfolgte demnach eine kirchliche Lehrentscheidung hierüber. Das Decret der Indexcongregation über Galilei kann nicht als solche gelten. Uebrigens kann man ihr eine gewisse Berechtigung kaum absprechen, wenn man bedenkt, dass Galilei seine These nicht genugsam erwiesen hat. Was ihm erlaubt war, als Hypothese zu vertheidigen, das durfte er nicht, hinreichender Begründung entbehrend, als These hinstellen. Die gegen Galileis Brief an die Großherzogin Christina vom Autor erhobenen Bedenken erscheinen uns unbegründet; denn Galileis Darlegung gipfelt ja nur im Satze: „Der heilige Geist hat uns lehren wollen, wie wir zum Himmel eingehen, nicht, wie der Himmel gehe.“ Die Verwerfung der kopernikanischen Lehre durch die Indexconsultoren bringt uns nur einen Irrthum zur Anschauung, der damals die ganze gelehrte Welt beherrschte und zwar mehr bei den Protestanten als bei den Katholiken, welche sehr oft nur einen strengen Beweis für die Neuerung forderten. Denn auch nach der Congregationsentscheidung hielt man in der Kirche die Frage nicht für endgiltig gelöst; Bellarmin erklärt sich bereit, das kopernikanische System anzunehmen,